

Volks- & Anzeigebblatt

Das Volks- und Anzeigebblatt erscheint wöchent-
lich 3 mal **Dienstag, Donnerstag und**
Samstag, und kostet vierteljährlich bei der Re-
daktion 90 Pf. durch die Post bezogen 1 Mk. 15 Pf.

für Stadt und Land.

Einrückungsgebühr für die 3spaltige Zeile
oder deren Raum 6 Pf. Annoncen welche bis
Montag, Mittwoch und Freitag Mit-
tags eintreffen, finden Ausnahme.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Nro. 79. Winnenden, Dienstag den 10. Juli 1877.

Amtliche Bekanntmachungen.

Aufforderung zu Satirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1877, behufs der Besteuerung pro 1877/78.

Unter Bezugnahme auf nachstehende Bekanntmachung des Steuer-Collegiums werden die Steuerpflichtigen aufgefordert: entweder in diesem Monat an denjenigen Tagen, welche noch besonders bekannt gemacht werden, auf dem Rathhaus mündlich zu satiren oder die Fassionszettel abholen zu lassen und bis spätestens 1. August d. J. an die Ortssteuer-Commission abzugeben.

Nach Ablauf der oben angegebenen Frist werden die Fassionszettel, soweit sie bei der Ortssteuer-Commission noch nicht eingekommen sind, abgeholt, bezw. diejenigen, welche an den obigen Tagen auch nicht mündlich satirt haben, durch den Diener vorgeladen werden, wofür in beiden Fällen demselben 20 Pfg. Gangegebühr zu bezahlen sind.

Weitere Versäumnisse der Pflichtigen hätte Strafe zur Folge.

Den 6. Juli 1877.

Ortssteuer-Commission.
Vorstand Jent.

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Satirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1877 behufs der Besteuerung pro 1877/78.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Satirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1877 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2. des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1877, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1877 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1877/78 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1877, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1876/77 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1. des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

- 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:
 - a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterie-Anlehenstloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;
 - b) Renten, als Leibgebilde, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude und Gewerbebesteuerung vom 28. April 1873 Reg.-Bl. S. 127, die reichs-schlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grund-ertrag abgezogenen nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an

früher Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1. Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt. Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind: es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

- a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstüzungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juli 1877 an der Gewerbesteuer unterliegen, und daher für die Einkommenssteuer keine Fassion mehr einzureichen haben.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelder, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile Angestellter an Gewerbsgewinn, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hierher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Artikels 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatsklasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
- b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichs-Angehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

- a) wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
- b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassungsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassungen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassungs-pflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerschutzwächter, und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b, Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Blatt S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875 Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, bezugleich, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kammeralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumt, seit 1. Juli 1859, aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unter dem 1. Juli 1864 (N.-Blatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktinzinse versteuert, welches Verhältnis laut der vom Königl. Steuerkollegium unter dem 9. August 1864 (N. Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Bezüglich haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositionskasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 28. Juni 1877.

In Vertretung:
Stumpf.

Winnenden.

Sämmtliche Rechnungen

über Guthaben bis zum 1. Juli 1877 an die hiesige Stadtpflege wollen innerhalb 14 Tagen der städt. Bauverwaltung zur Prüfung übergeben werden. Rechnungen, welche weniger als 1/2 Bogenformat haben, werden nicht angenommen.

Winnenden, 6. Juli 1877.

Stadtpflege.

Winnenden.

Gläubiger - Aufruf.

Ansprüche an den Nachlaß des kürzlich gestorbenen Karl Koch, Fuhrmanns dahier sind bei Gefahr der Nichtberücksichtigung bei der Theilung

binnen 10 Tagen

der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Den 4. Juli 1877.

K. Amtsnotariat Dinkelacker.

Winnenden.

Eichenschälholz-Verkauf.

Am nächsten Freitag den 13. Juli wird aus dem Stadtwald Schenkenberg und Schelmenholz nachstehendes Eichenschälholz gegen Baarzahlung im Aufstreich verkauft:

13 Stück Eichestämme von 3—7 M.

lang und 32—71 Cm. Durchmesser.

49 Rm. Scheiter und Prügel.

2150 Stück Wellen.

Der Verkauf beginnt Vormittags 8 Uhr im Schenkenberg (Braunholz) mit dem Stammholz. Um 9 Uhr mit dem Kastenholz und Wellen. Nachmittags 3 Uhr im Schelmenholz mit 2 Rm. Kastenholz und 850 Stück Wellen. Zusammenkunft in der Kopplesklinge.

Waldmeister.

Makulatur ist stets vorräthig in der Buchdruckerei ds. Blattes.

Winnenden.

Fahrniß-Auktion.

Donnerstag den 12. Juli wird von Zey im Wohnhause des Albert Kallenberg in der obern Stadt

von Morgens 8 Uhr an

gegen baare Bezahlung verkauft: 1 eiserner Kochherd mit kupfernem Waschkessel, 1 Kanonenofen sammt Rohr, etwas Küchengeräth, Porzellan, Gläser, Flaschen, Bierkrüge, 1 messingener Hahn, Häng- und Stehlampen, schöne Portraits u. Delgemälde, Vogelkäfige und Bücher; ferner: Wirthschaftstafeln, Tische, Bänke, Stühle, Schrauben, 1 Sopha, 1 Kleiderkasten, 1 Bettlade u. c., wozu Liebhaber eingeladen werden.

Winnenden.

Mehl Nro. 6.

empfehl

G. Weik.

Sandwirthschaftliches Fest des Bezirks Waiblingen.

Dem Beschlusse der Plenarversammlung gemäß wird das diesjährige landwirthschaftliche Particularfest am **Jakobifeiertag, Mittwoch den 25. Juli ds. in Waiblingen** abgehalten, wo neben den in 10 Mark nebst Ehrenbrief bestehenden **Prämien an treue Dienstboten**, welche mit ihren Dienstherrschaften besonders eingeladen werden, nachgenannte Preise für ausgezeichnetes Zuchtvieh zur Vertheilung kommen und zwar:

a., für Zuchtstuten:
mit diesjährigen Fohlen und Beschältscheinen:

I. Preis	10 M.
II. "	8 M.
III. "	6 M.

b., für Zuchtfarren:

mit noch mindestens 2 Kälberzähnen:

I. Preis	30 M.
II. "	24 M.
III. "	18 M.
IV. "	15 M.
V. "	12 M.
VI. "	10 M.

c., für Kälberfarren:

bei welchen noch kein Zahnwechsel stattgefunden hat:

I. Preis	15 M.
II. "	12 M.
III. "	10 M.
IV. u. V. Preis je	5 M.

d., für Kalbeln:

I. Preis	20 M.
II. "	18 M.
III. "	15 M.
IV. "	12 M.
V. "	10 M.
VI. "	5 M.

e., für Eber:

I. Preis	20 M.
II. "	15 M.
III. "	10 M.

f., für Mutterschweine:

I. Preis	20 M.
II. "	15 M.
III. "	10 M.

Für nicht prämirte aber doch preiswürdige Farren wird eine Reisekostenerschädigung bezahlt von 4 Mark.

Sämmtliches Vieh ist Vormittags 9 Uhr spätestens auf dem Festplatze aufzustellen.

Die Dienstbotenzugnisse wollen bis **Samstag den 14. d. M.** an den Sekretär des Vereins, Stadtschultheiß Egel, eingeschickt werden. Formulare zu solchen können von Ebendenselben bezogen werden. Dazu wird bemerkt, daß männliche Dienstboten nur mit wenigstens 4 Jahren und weibliche Dienstboten nur mit wenigstens 5 Jahren Dienstzeit zur Preisbewerbung zugelassen werden.

Mit dem Feste wird auch eine Verloo-

fung unter die Vereinsmitglieder verbunden werden und haben die Mitglieder die Loose am Festtag Vormittags von 8—11 Uhr auf dem Rathhaus in Waiblingen persönlich gegen Bezahlung von nur 20 Pf. in Empfang zu nehmen.

Die Schultheißenämter werden um gehörige Bekanntmachung unter dem Anfügen ersucht, daß das Festprogramm später erscheinen wird.

Den 6. Juli 1877.

Vorstand und Sekretär des Vereins:
Schüßler. Egel.

Winnenden.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Theilungssache der Ehefrau des **Jakob Grabert**, Gemeinderaths dahier kommt folgende Liegenschaft nemlich:

23 A. 72 M. Acker in der Einsenhalde
Anschlag 1030 M.

19 A. 44 M. Acker in der Schray
Anschlag 1000 M.

21 A. 26 M. Acker in der Pfütze oder
Hertmannsweiler Weg Anschlag 875 M.

34 A. 72 M. Weinberg im Holzenberg
Anschlag 2500 M.

26 A. 95 M. Baumwiese unter dem
Waiblingerberg Anschlag 880 M.

16 A. 11 M. Baumwiese und Acker im
Kleinsbergle Anschlag 600 M.

58 A. 72 M. Hopfengarten, Baumwiese
u. Acker im Kleinsbergle Anschl. 2250 M.

dieses in 6 Abtheilungen.

7 A. 85 M. Wiesen beim Wettebrücke
Anschlag 300 M.

am
Donnerstag den 12. Juli d. Js.
Abends 6 Uhr

zum Verkauf, wozu die Liebhaber in das Haus von Gemeinderath **Grabert** eingeladen werden.

Spechtshof. D.-A. Waiblingen.

Liegenschafts-Verkauf.

Unterzeichneter ist gesonnen seine Liegenschaft aus freier Hand zu verkaufen und bringt es

Montag den 16. Juli d. J.,
Mittags 1 Uhr

auf dem Rathhaus in Reichenbach zum öffentlichen Verkauf.

Es besteht in etwa 12 Morgen Güter worunter 2 Morgen Wald, ferner ein anno 1870 neugebautes Haus sammt Scheuer unter einem Dach. Auch können 4 Stück Vieh, 2 Wagen, 2 Pflüge, Heu u. s. w. mit erworben werden.

Einem fleißigen Mann wäre bei dieser Gelegenheit eine sichere Existenz geboten.

Kaufbedingungen werden sehr günstig gestellt. Das Anwesen kann jeden Tag



eingesehen und ein Kauf mit mir abgeschlossen werden. Unbekannte Käufer mit Vermögenszeugniß.

Kaufsliebhaber ladet freundlichst ein
Gottlieb Gaffert, Spechtshof.

Winnenden.

Guten Fruchtbranntwein
per Liter 50 und 60 Pfg.,

Tresterbranntwein
per Liter 70 Pfg., zum An-

sehen von Früchten empfiehlt

G. Weik z. Germania.

Winnenden.

Frischer weißer und schwarzer

Kalk

ist bis Donnerstag zu haben bei

Ziegler Hörrmann.

Winnenden.

Einen **Garbenboden** verpachtet
Lidle, Tuchmacher.

Winnenden.

Empfehlung.

Bettfedern und Flaum

sind wieder frisch angekommen in schöner Auswahl, sehr billig, und werden auch Betten aufs billigste und beste verfertigt von
Fr. Schuepple.

Hertmannsweiler.

Unterzeichneter hat eine schöne

Mostpresse

mit einer eisernen Spindel im Auftrag zu verkaufen.

Gottlieb Müller, Küfer.

Winnenden.

Einen halben

Einer guten

Apfelmost

verkauft. Wer? sagt die Redaktion.

Ein guterhaltenes

Kinderrwägele

hat billig zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.

Eine gesunde

Amme

wird gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion d. Bl.

Winnenden

Kirschen

zum Einschlagen kauft fortwährend

W. Wobmann.

Winnenden.

Es hat sich vor einigen Tagen eine graue Ente verlaufen; der jetzige Besitzer wird gebeten, solche abzugeben bei
Fischer's Wittwe.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Artikels 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichs-Angehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassungsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassungen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassungs-pflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerschutzwächter, und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b, Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Blatt S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875 Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, bezügleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kammeralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumt, seit 1. Juli 1859. aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unter dem 1. Juli 1864 (N.-Blatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der aus unbezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom Königl. Steuerkollegium unter dem 9. August 1864 (N. Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Bezügleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 28. Juni 1877.

In Vertretung:
Stumpf.

Winnenden.

Sämmtliche Rechnungen

über Guthaben bis zum 1. Juli 1877 an die hiesige Stadtpflege wollen innerhalb 14 Tagen der städt. Bauverwaltung zur Prüfung übergeben werden. Rechnungen, welche weniger als 1/2 Bogenformat haben, werden nicht angenommen.

Winnenden, 6. Juli 1877.

Stadtpflege.

Winnenden.

Gläubiger - Aufruf.

Ansprüche an den Nachlaß des kürzlich gestorbenen Karl Koch, Fuhrmanns dahier sind bei Gefahr der Nichtberücksichtigung bei der Theilung

binnen 10 Tagen

der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Den 4. Juli 1877.

K. Amtsnotariat

Dinkelacker.

Winnenden.

Eichenschälholz-Verkauf.

Am nächsten Freitag den 13. Juli wird aus dem Stadtwald Schenkenberg und Schelmenholz nachstehendes Eichenschälholz gegen Baarzahlung im Aufstreich verkauft:

13 Stück Eichenstämmen von 3—7 M.

lang und 32—71 Cm. Durchmesser.

49 Rm. Scheiter und Prügel.

2150 Stück Wellen.

Der Verkauf beginnt Vormittags 8 Uhr im Schenkenberg (Braunenholz) mit dem Stammholz. Um 9 Uhr mit dem Klasterholz und Wellen. Nachmittags 3 Uhr im Schelmenholz mit 2 Rm. Klasterholz und 850 Stück Wellen. Zusammenkunft in der Kopplesklinge.

Waldmeister.

Makulatur ist stets vorräthig in der Buchdruckerei ds. Blattes.

Winnenden.

Fabrik-Auktion.

Donnerstag den 12. Juli wird von Zey im Wohnhause des Albert Kallenberg in der obern Stadt von Morgens 8 Uhr an gegen baare Bezahlung verkauft: 1 eiserner Kochherd mit kupfernem Waschkessel, 1 Kanonenofen sammt Rohr, etwas Küchengeräth, Porzellan, Gläser, Flaschen, Bierkrüge, 1 messingener Hahn, Häng- und Stehlampen, schöne Portraits u. Delgemälde, Vogelkäfige und Bücher; ferner: Wirthschaftstafeln, Tische, Bänke, Stühle, Schrauben, 1 Sopha, 1 Kleiderkasten, 1 Bettlade etc., wozu Liebhaber eingeladen werden.

Winnenden.

== Mehl Nro. 6. ==
empfehl
G. Weik.

Landwirthschaftliches Fest des Bezirks Waiblingen.

Dem Beschlusse der Plenarversammlung gemäß wird das diesjährige **landwirthschaftliche Particularfest** am **Jakobifeiertag, Mittwoch** den 25. Juli ds. in **Waiblingen** abgehalten, wo neben den in 10 Mark nebst Ehrenbrief bestehenden **Prämien an treue Dienstboten**, welche mit ihren Dienstherrschaften besonders eingeladen werden, nachgenannte Preise für ausgezeichnetes Zuchtvieh zur Vertheilung kommen und zwar:

a., für Zuchtstuten:
mit diesjährigen Fohlen und Beschältscheinen:

I. Preis	10 M.
II. "	8 M.
III. "	6 M.

b., für Zuchtfarren:
mit noch mindestens 2 Kälberzähnen:

I. Preis	30 M.
II. "	24 M.
III. "	18 M.
IV. "	15 M.
V. "	12 M.
VI. "	10 M.

c., für Kälberfarren:
bei welchen noch kein Zahnwechsel stattgefunden hat:

I. Preis	15 M.
II. "	12 M.
III. "	10 M.
IV. u. V. Preis je	5 M.

d., für Kalbeln:

I. Preis	20 M.
II. "	18 M.
III. "	15 M.
IV. "	12 M.
V. "	10 M.
VI. "	5 M.

e., für Eber:

I. Preis	20 M.
II. "	15 M.
III. "	10 M.

f., für Mutterschweine:

I. Preis	20 M.
II. "	15 M.
III. "	10 M.

Für nicht prämiirte aber doch preiswürdige Farren wird eine Reisetostenentschädigung bezahlt von 4 Mark.

Sämmtliches Vieh ist Vormittags 9 Uhr spätestens auf dem Festplaz aufzustellen.

Die Dienstbotenzugnisse wollen bis **Samstag den 14. d. M.** an den Sekretär des Vereins, Stadtschultheiß Egel, eingeschickt werden. Formulare zu solchen können von Ebendemselben bezogen werden. Dazu wird bemerkt, daß männliche Dienstboten nur mit wenigstens 4 Jahren und weibliche Dienstboten nur mit wenigstens 5 Jahren Dienstzeit zur Preisbewerbung zugelassen werden.

Mit dem Feste wird auch eine Verloo-

fung unter die Vereinsmitglieder verbunden werden und haben die Mitglieder die Loose am Festtag Vormittags von 8—11 Uhr auf dem Rathhaus in Waiblingen persönlich gegen Bezahlung von nur 20 Pf. in Empfang zu nehmen.

Die Schultheißenämter werden um gehörige Bekanntmachung unter dem Anfügen ersucht, daß das Festprogramm später erscheinen wird.

Den 6. Juli 1877.

Vorstand und Sekretär des Vereins:
Schüßler. Egel.

Winnenden.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Theilungssache der Ehefrau des **Jakob Grabert**, Gemeinderaths dahier kommt folgende Liegenschaft nemlich:

23 A. 72 M. Acker in der Einsenhalde
Anschlag 1030 M.

19 A. 44 M. Acker in der Schray
Anschlag 1000 M.

21 A. 26 M. Acker in der Pfütze oder Hertmannsweiler Weg
Anschlag 875 M.

34 A. 72 M. Weinberg im Holzenberg
Anschlag 2500 M.

26 A. 95 M. Baumwiese unter dem Waiblingerberg
Anschlag 880 M.

16 A. 11. M. Baumwiese und Acker im Kleinsbergle
Anschlag 600 M.

58 A. 72 M. Hopfengarten, Baumwiese u. Acker im Kleinsbergle Anschl. 2250 M. dieses in 6 Abtheilungen.

7 A. 85 M. Wiesen beim Wettebrücke
Anschlag 300 M.

am **Donnerstag den 12. Juli d. Js.**
Abends 6 Uhr

zum Verkauf, wozu die Liebhaber in das Haus von Gemeinderath **Grabert** eingeladen werden.

Spechts Hof. D. A. Waiblingen.

Liegenschafts-Verkauf.

Unterzeichneter ist gesonnen seine Liegenschaft aus freier Hand zu verkaufen und bringt es

Montag den 16. Juli d. Js.,
Mittags 1 Uhr

auf dem Rathhaus in Reichenbach zum öffentlichen Verkauf.

Es besteht in etwa 12 Morgen Güter worunter 2 Morgen Wald, ferner ein anno 1870 neugebautes Haus sammt Scheuer unter einem Dach. Auch können 4 Stück Vieh, 2 Wagen, 2 Pflüge, Heu u. s. w. mit erworben werden.

Einem fleißigen Mann wäre bei dieser Gelegenheit eine sichere Existenz geboten.

Kaufbedingungen werden sehr günstig gestellt. Das Anwesen kann jeden Tag



eingesehen und ein Kauf mit mir abgeschlossen werden. Unbekannte Käufer mit Vermögenszeugniß.

Kaufsliebhaber ladet freundlichst ein
Gottlieb Gaffert, Spechts Hof.

Winnenden.

Guten Fruchtbranntwein
per Liter 50 und 60 Pfg.,

Tresterbranntwein

per Liter 70 Pfg., zum Ansetzen von Früchten empfiehlt

G. Weik z. Germania.

Winnenden.

Frischer weißer und schwarzer

Kalk

ist bis Donnerstag zu haben bei
Ziegler **Hörrmann.**

Winnenden.

Einen **Garbenboden** verpachtet
Ridle, Tuchmacher.

Winnenden.

Empfehlung.

Bettfedern und Flaum

sind wieder frisch angekommen in schöner Auswahl, sehr billig, und werden auch Betten aufs billigste und beste verfertigt von **Fr. Schnepfle.**

Hertmannsweiler.

Unterzeichneter hat eine schöne

Mostpresse

mit einer eisernen Spindel im Auftrag zu verkaufen.

Gottlieb Müller, Küfer.

Winnenden.

Einen halben **Apfelmost**

Einer guten verkauft. Wer? sagt die Redaktion.

Ein guterhaltenes

Kinderrwägele

hat billig zu verkaufen.
Wer? sagt die Redaktion.

Eine gesunde

Amme

wird gesucht.
Von wem? sagt die Redaktion d. Bl.

Winnenden

Kirschen

zum Einschlagen kauft fortwährend
W. Wobmann.

Winnenden.

Es hat sich vor einigen Tagen eine graue Ente verlaufen; der jetzige Besitzer wird gebeten, solche abzugeben bei **Fischer's Wittwe.**

*** X. Deutscher Feuerwehrtag.** Auf dem IX. Deutschen Feuerwehrtag in Kassel wurde beschlossen, den X. Deutschen Feuerwehrtag in Stuttgart abzuhalten. Die Stuttgarter freiwillige Feuerwehr, im 25. Jahre ihres Bestehens, benützt diese Gelegenheit, um dem Tage einen größeren Glanz zu verleihen, indem sie ihr 25jähriges Jubiläum mit der Abhaltung des X. Deutschen Feuerwehrtags verbindet. Die Hauptstadt Schwabens versteht es, Feste würdig zu begehen, daß sind die überaus zahlreichen Teilnehmer an den schönen Tagen des V. deutschen Bundeschießen im Jahre 1875 Zeuge gewesen. Daß man es überhaupt in Württemberg versteht, Feste zu feiern, dafür zeugt auch die in diesen Tagen begangene vollendete Jubelfeuer des Ulmer Münsters. Aber nicht bloß um Festlichkeiten, deren Glanzpunkt in einem Festzug und darauffolgender Uebung auf dem Marktplatz bestehen wird, wird es sich bei dem X. Deutschen Feuerwehrtage handeln, vielmehr wird das Augenmerk auf eine praktische Förderung des Feuerlöschwesens überhaupt, auf einen regen Austausch der Anschauungen unter den Mitgliedern dieser wohlthätigen und gemeinnützigen Körperschaften gerichtet sein. Daß man die hohe Bedeutung des Feuerlöschwesens überhaupt und speziell die naturgemäß aus einer Zusammenkunft sämtlicher deutschen freiwilligen Feuerwehren entstehenden erspriechlichen Folgen zu würdigen weiß, mag unter Anderem daraus hervorgehen, daß die bürgerlichen Kollegien in Freiburg i. B. beschlossen, bei der Wichtigkeit des Feuerwehrtages den dortigen Mitgliedern der Feuerwehr einen Beitrag aus städtischen Mitteln zu gewähren. Als von besonderem Nutzen wird sich die in Aussicht genommene Ausstellung von Feuerlöschgeräthschaften und auf das Löschwesen bezügliche Ausrüstungen erweisen, wozu sich bis jetzt schon 100 Aussteller angemeldet haben. Es ist zu diesem Zwecke auch in liberalster Weise Seitens des süddeutschen, westdeutschen und rheinischen Eisenbahnverbands eine Frachtermäßigung zugesichert worden, welche den Ausstellern wesentlich zur Erleichterung dienen wird. Eine weitere Förderung des Festes ist dadurch gesichert, daß für die Besucher desselben theils Verlängerung der Retourbilletts, theils Preisermäßigung von den Bahnen bewilligt wurde. Schon jetzt zeigt sich im deutschen Reiche, in Oesterreich und der Schweiz in erfreulicher Weise ein reger Sinn für den zehnten Feuerwehrtag, denn es sind bereits sehr zahlreiche Anmeldungen, zum Theil aus sehr entfernten Gegenden, wie z. B. aus Hermannstadt in Siebenbürgen, Lodz in Russ. Polen, aus entlegenen Gegenden der Schweiz, aus Hannover etc. eingelaufen. Es sei hier gleich erwähnt, daß der Reise-Unternehmer Adolph Hessel in Dresden am 10. August einen Extrazug zu expediren gedenkt, der am 11. August Morgens in Stuttgart eintrifft. Sämtliche Mitglieder solcher Vereine und deren Freunde und Bekannte, welche ihren Weg über Hof nehmen müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß bereits ab Leipzig, Görlitz, Dresden, Berlin etc. Billets für Hin- und Rückfahrt zu ermäßigten Preisen bei verlängerter Gültigkeitsdauer derselben zur Rückfahrt durch diese Unternehmung zu beziehen sind. Man wende sich daher baldmöglichst unter Angabe des Näheren an Herrn Adolph Hessel, Dresden, Schffelstraße 7, der sämtliche Anfragen erledigen und Reiseprogramme zusenden wird. Die Stuttgarter Feuerwehr läßt es ihrerseits an nichts fehlen, um ihre Kameraden, welche von Nah und Fern zum Feste herbeikommen, würdig zu empfangen. Der Wohnungsaussschuß ist eifrigt bestrebt, zahlreiche Freiquartiere für die Gäste zu beschaffen, und die schwäbische Gastlichkeit wird sich auch bei dieser Gelegenheit auf's Glänzendste bewähren. Stuttgart selbst mit seinen reizenden Umgebungen wird sicher die Feuerwehrmänner, welche dem X. Deutschen Feuerwehrtage anwohnen, in jeder Hinsicht befriedigen.

Tagesneuigkeiten.

Stuttgart, 6. Juli. Der Schriftsteller Hackländer ist in seiner Villa am Starnberger See gestorben.

Esslingen. Gestern wurde hier ein 2½jähriges Kind von einem Bierwagen derart überfahren, daß es sofort eine Leiche war. Den Fuhrmann trifft insofern keine Schuld, als der Wagen im Schritt fuhr und das Kind von der Seite her gerade zwischen die Räder lief.

Hall. Letzten Samstag hat sich hier ein Verein zur Abschaffung des Impfschwangs gebildet. Der Verein will seine Thätigkeit vorläufig besonders gegen das Massenimpfen richten. Bei Besprechung desselben wurde insbesondere der gräßliche Fall aus Frankfurt a. d. Oder erwähnt, wo kürzlich 26 Mädchen von einem gesund und blühend aussehenden Knaben abgeimpft wurden, worauf 12 der ersteren mit einer scheußlichen Krankheit behaftet wurden.

Unglücksfälle. Cannstatt. Vor einigen Tagen fiel ein Kind, das auf einen Brunnen hinaufgestiegen war, um zu trinken, in den ganz gefüllten Brunnenrog. Zum Glück gingen eben einige Leute vorbei, welche das Kind herauszogen, so daß es mit dem Schrecken und einem etwas kühlen Bad davonkam. Eine Mahnung, seine Kinder so fleißig als möglich zu beaufsichtigen. — Böblingen. Vor acht Tagen ist ein bei der Heurnte beschäftigter, 10 Jahre alter Knabe von einem Insekten, vermutlich Hornisse, auf die Hand gestochen worden und nun an der anfänglich nicht genug beachteten Verletzung gestorben. — Ein anderer Unglücksfall traf einen Fahrknecht bei der Heimfahrt; unvorsichtig fahrend, stürzte er, kam unter die Räder und brach zweimal einen Arm und einmal einen Fuß. — Linsenhofen. Ein älterer Mann fiel von einem

Kirschbaum, wobei er so starke Verletzungen erhielt, daß er bewußtlos nach Hause gebracht werden mußte und sein Leben in höchster Gefahr steht. — Crailsheim. In Onolzheim waren zwei Personen damit beschäftigt, auf einen geladenen Heuwagen den Wiesbaum zu spannen. Sei es nun, daß dieser etwas morsch war oder zu stark angezogen wurde, kurz, derselbe brach in der Mitte entzwei; die Person, die auf dem Wagen zum Zwecke des Spannens der Länge nach über dem Wiesbaum lag, wurde herabgeschleudert und fiel kopfüber so unglücklich auf, daß sie das Genick brach und todt vom Platze getragen wurde. —

Brandfall. In Cningen ist in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch der obere Stock an dem Rundstuhlwebereigebäude der Gebr. Hall abgebrannt.

Deffingen. Am Dienstag fuhrn mehrere Bauern mit Holzwagen in einen Wald bei Waiblingen, um Besolungsholz zu holen. Einer der Mitfahrenden stieg während desfahrens vornen auf den Wagen und hielt sich dabei an einem Scheite; dieses gab nach, fiel herab, der Mann hatte keinen Halt mehr, fiel auch und kam unter den Wagen, so daß ihm die Räder quer über Unterleib, Brust und Schulter gingen wodurch er solche Verletzungen erlitt, daß man an seinem Aufkommen zweifelt.

Wien, 8. Juli. Heute wird eine bedeutende Verschlimmerung im Befinden des Papstes gemeldet: man erwarte täglich seine Auflösung.

München. Der jetzt auf der Tagesordnung stehenden Frage, welche Maßregeln gegen die überhandnehmende Verfälschung von Lebensmitteln zu ergreifen seien, wird überall die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Die andauernden Klagen über Verfälschung von Lebensmittelnamentlich von Bier, Wein und Milch, Mehl, Fett Kolonialwaaren, haben einzelne Regierungen veranlaßt, die betreffenden Behörden anzuweisen, häufige und unvermuthete Visitationen bei den Gewerbetreibenden unter Hinzuziehung von Sachverständigen vorzunehmen und entdeckte Fälschungen mit allen gesetzlichen Mitteln zu verfolgen. Sollte in zweifelhaften Fällen die Prüfung durch die amtlichen Aerzte und Thierärzte durch Apotheker und andere Sachverständige nicht ausreichen, so sollen die chemischen Laboratorien der Hoch- und Mittelschulen beauftragt werden, die Prüfung zugezogen werden. Der Magistrat der Stadt München hat sogar die Weisung ergehen lassen, beim Milchhandel die Aufmerksamkeit nicht allein auf die Waare zu richten sondern auch auf die Gefäße auszudehnen und zur Untersuchung des Metalls derselben einen besondern Chemiker anzustellen. Es wäre wohl zu wünschen, daß die Behörden auch in andern Städten der Verfälschung der Lebensartikel eine größere Aufmerksamkeit als bisher zuwenden möchten. Bei der Debatte über Legeben, daß die Deutschen Eisenbahnen bei einer regemäßigen, nicht beschleunigten Mobilmachung Eisenbahn-Waggon's dritter Klasse in genügender Anzahl besitzen, um die Truppen in diesen, nicht wie bisher theilweise in offenen, beziehungsweise Gepäckwagen zu befördern. Ebenso hat sich herausgestellt, daß ein ausreichendes Unterbeamtenpersonal an Schaffern, Heizern etc. vorhanden ist. Es wird jetzt beabsichtigt, an allen wichtigsten Kreuzungspunkten Verpflegungs-Stationen für Truppen anzulegen und dieselben mit dem nöthigen Material zu versehen, so daß bei einer eventuell eintretenden Mobilmachung ohne Zeitverlust diese Anstalten in Betrieb gesetzt werden können, um die durchpassirenden Truppen zu speisen.

Paris, 6. Juli. Großes Aufsehen erregt eine Emunziation des „Soleil“, in der direkt die Wiederherstellung der Monarchie angekündigt wird. Das Blatt schreibt: „Die Bonapartisten werden in den Wahlen erklären, daß sie den Marschall bis zum Jahre 1880 unterstützen und dann, wenn möglich, die Monarchie wiederherstellen zu wollen. Wir gehören zu denen, welche den Schritt vom 5. August (den Besuch des Grafen von Paris in Frohsdorf) gebilligt und seitdem auch nie bedauert haben. Was immer geschehen möge, dieser Schritt wird rüh oder spät seine Früchte tragen. Wenn wir also von Monarchie sprechen, so kann damit nur die erbliche und angestammte Monarchie gemeint sein.“ Da ist also nicht mehr von der „Gefahr der Gesellschaft“, von dem „Schutze des Bestehenden“, von der „Autorität des Marschalls“ die Rede, sondern in dürren Worten von der Wiederherstellung des Kaiserreichs oder des Königthums, von zwei Dingen, deren jedes das andere ausschließt. So weit steht man schon, ehe die Wahlen nur noch ausgeschrieben sind. Der „Temps“ glaubt trotz aller offiziellen Betheuerungen des Gegentheils zu wissen, daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Fraktionen des Kabinetts, von denen die eine das rechte Zentrum und die andere den Bonaparteismus vertritt, sich mit jedem Tage verschärfen. Nach der obigen Kundgebung des „Soleil“ kann dies nicht Wunder nehmen.

Schiffsnachrichten.

Mitgetheilt von dem Generalagenten des Nordd. Lloyd Johs. Rominger in Stuttgart.

Southampton, den 4. Juli. Das Postdampfschiff „Oder“ Capt. C. Veis, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 23. Juni von Newyork abgegangen war, ist gestern 9 Uhr wohlbehalten hier angekommen und hat nach Landung der für Southampton bestimmten Passagiere, Post und Ladung 11 Uhr Abends die Reise nach Bremen fortgesetzt. Die „Oder“ überbringt 232 Passagiere und volle Ladung.

Newyork, 7. Juli. Das Postdampfschiff „Main“, Capt. G. Reichmann, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 23. Juni von Bremen und am 26. Juni von Southampton abgegangen war, ist gestern 2 Uhr Nachmittags wohlbehalten hier angekommen.